

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Die Gemeinde Paunzhausen erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende

Satzung:

Teil I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabplatzgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht,
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Auftragserteilung durch die Gemeinde
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung

- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst d mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts
- (2) Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

Teil II EINZELNE GEBÜHREN

§ 4 Grabplatzgebühren

(1) Für den Erwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten § 9 der Friedhofssatzung) werden auf die Dauer von 15 Jahren folgende Grabplatzgebühren erhoben:

	Grabart	Jährliche Gebühr	Gesamtgebühr
a)	Wahlgrab (Familiengrab) für 2 Personen § 9 Nr. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung	25,00 €	375,00 €
b)	Wahlgrab (Familiengrab) für 4 Personen § 9 Nr. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung)	35,00 €	525,00 €
c)	Urnennische in der Urnenwand § 9 Nr. 3 i.V. mit § 11 Abs. 2a) der Friedhofs- und Bestattungssatzung	55,00€	825,00 €

- (2) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gelten die Jahresbeiträge in Absatz 1.
- (3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Gebühr beträgt für jedes Jahr des Zeitunterschiedes 1/15 der jeweiligen Jahres-Grabplatzgebühr nach Abs. 1.
- (4) Bei Verzicht auf Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet. Voraussetzung ist allerdings, dass die Ruhefrist des zuletzt in der Grabstätte Bestatteten abgelaufen ist.

§ 5 Bestattungsgebühren - Leichenhausbenutzung

- Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je Bestattung 40,00 €.
- (2) Die Gemeinde hat das Bestattungsunternehmen Anton Wimmer GmbH, Freising, mit der Durchführung der hoheitlichen Bestattungsaufgeben (Aufbahrung, Ausschmückung des Leichenhauses, Leichentransport im Friedhof, Tätigkeit der Leichenträger, Grabaushub, Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens ergeben sich aus dem Bestattungsvertrag. Das Bestattungsunternehmen ist berechtigt, diese Kosten dem Gebührenschuldner (§ 2) direkt in Rechnung zu stellen.

§ 6 Sonstige Gebühren

Sind Gräber mit einem Streifenfundament für Grabdenkmäler ausgestattet, werden für die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts pro Jahr folgende Kosten erhoben:

	Grabart	Jährliche Kosten	Gesamtkosten
a)	Wahlgrab (Familiengrab) für 2 Personen § 9 Nr. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung	8,00€	120,00 €
b)	Wahlgrab (Familiengrab) für 4 Personen § 9 Nr. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung)	16,00 €	240,00 €

§ 7 Verwaltungsgebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1.	Schriftliche Auskünfte (Rahmengebühr)	von 5,00 € bis 20,00 €
2.	Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen	15,00 €
3.	Ausstellung einer Graburkunde,	
	Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrecht	s 15,00 €
4.	Ausgrabung und Umbettung einer Leiche	15,00 €
5.	Zulassung von Gewerbebetrieben oder Gärtnern	15,00 €

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.01.1988 in der Fassung der Änderung vom 22.01.2002 außer Kraft.

Paunzhausen, 17. März 2015

1. Bürgermeister